

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. September 2011

Nr. 49

Inhalt

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Energy Engineering and Management am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

308

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Energy Engineering and Management am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. September 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967), und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der KIT-Gründungssenat in seiner Sitzung am 18. Juli 2011 die nachstehende Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Energy Engineering and Management beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum nicht-konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Energy Engineering and Management.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Energy Engineering and Management sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Universität oder einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule in Deutschland, wobei das Studium im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten in einem ingenieur-, natur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. ausreichende englische Sprachkenntnisse (in der Regel der Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 600 Punkten im paper-based TOEFL Test, 250 Punkten im computer-based TOEFL Test oder 100 Punkten im internet-based TOEFL Test), sofern die Muttersprache des Bewerbers nicht Englisch ist,
3. eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische Berufserfahrung oder entsprechende berufspraktische Tätigkeiten, die nicht verpflichtende Bestandteile eines Studiums im Sinne der Ziffer 1 sind,
4. das Bestehen des „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) mit mindestens 600 Punkten oder des „Graduate Record Examinations“ Test (GRE) mit mindestens 4,5 Punkten im Teilbereich „Analytical Writing“ und mindestens 600 Punkten im Teilbereich „Quantitative“,
5. das erfolgreiche Bestehen eines Gespräches gemäß § 6 sowie
6. ein Empfehlungsschreiben, in welchem die bisherigen Erfahrungen des Bewerbers im Managementbereich, die er im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erlangt hat, aufgezeigt werden; dies beinhaltet die Einschätzung geplanter künftiger Führungskompetenzen des Bewerbers.

(2) Die Zulassungskommission bewertet den Abschluss im Sinne des Absatzes 1, Ziffer 1 aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.

(3) Über die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Hinsichtlich der Bewertung von Studienleistungen, die nicht gemäß den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) benotet wurden, entscheidet die Zulassungskommission über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (insbesondere Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. –beschreibungen etc.) sind vom Bewerber dem Antrag beizulegen.

§ 3 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss für das

Wintersemester bis zum 31. Juli eines Jahres und für das
Sommersemester bis zum 31. Januar eines Jahres

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Energy Engineering and Management ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT (Homepage der Hector School) zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das KIT (Hector School) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses im Sinne des § 1 Abs. 1, Ziffer 1 sowie eines Diploma Supplements und Transcript of Records,
2. der vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Energy Engineering and Management,
3. Nachweise über die in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers sowie gegebenenfalls Nachweise darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Energy Engineering and Management oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- (a) die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Energy Engineering and Management oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat,
- (c) die Unterlagen nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 6 Gespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, dass der Bewerber qualifiziert ist und sich für das Fortführen seiner wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen des Masterstudiums Energy Engineering and Management interessiert. Das Auftreten des Bewerbers während dem Interview, vor allem seine Wortwahl, die Herangehensweise an Probleme und die Überzeugungskraft seiner Argumente werden ebenfalls bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch findet im Regelfall drei Monate vor Studienbeginn am KIT statt. Das Interview wird auf Englisch geführt. Der Bewerber wird rechtzeitig durch das KIT über den Termin für das Auswahlgespräch informiert. Die Gespräche können auch an anderen Orten geführt werden, wenn dies durch das KIT genehmigt wurde.

(3) Das Gespräch der Zulassungskommission mit dem Bewerber dauert etwa 30 Minuten. Gruppeninterviews mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind ebenfalls gestattet. Die Antworten einzelner Bewerber müssen erkennbar und separat bewertet werden.

(4) Die Fragen und Antworten dokumentieren die Mitglieder der Zulassungskommission. Die Dokumentation soll auch das Datum und den Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Kommission, die Namen der Bewerber und die entsprechenden Bewertungen enthalten.

(5) Am Ende der Gespräche werden die Mitglieder der Zulassungskommission die Qualifikation des Bewerbers, das Interesse in das Fortführen des vorgesehenen Masterstudiums und den Berufswunsch auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewerten. Das Interview entspricht den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 5, sobald der Bewerber mindestens 15 Punkte erreicht.

(6) Das Interview wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur vorgesehenen Zeit zu dem Gespräch erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin dem KIT nachgewiesen wird, dass für das Nicht-Erscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Energy Engineering and Management bildet die Fakultät für Maschinenbau mindestens eine Zulassungskommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter sowie der Direktor des International Departments des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zulassungskommission teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat Maschinenbau nach Abschluss des Zulassungsverfahrens.

§ 8 Abschluss der Verfahrens

(1) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 ist einem nicht zugelassenen Bewerber für Energy Engineering and Management in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12.

Karlsruhe, den 26. September 2011

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*